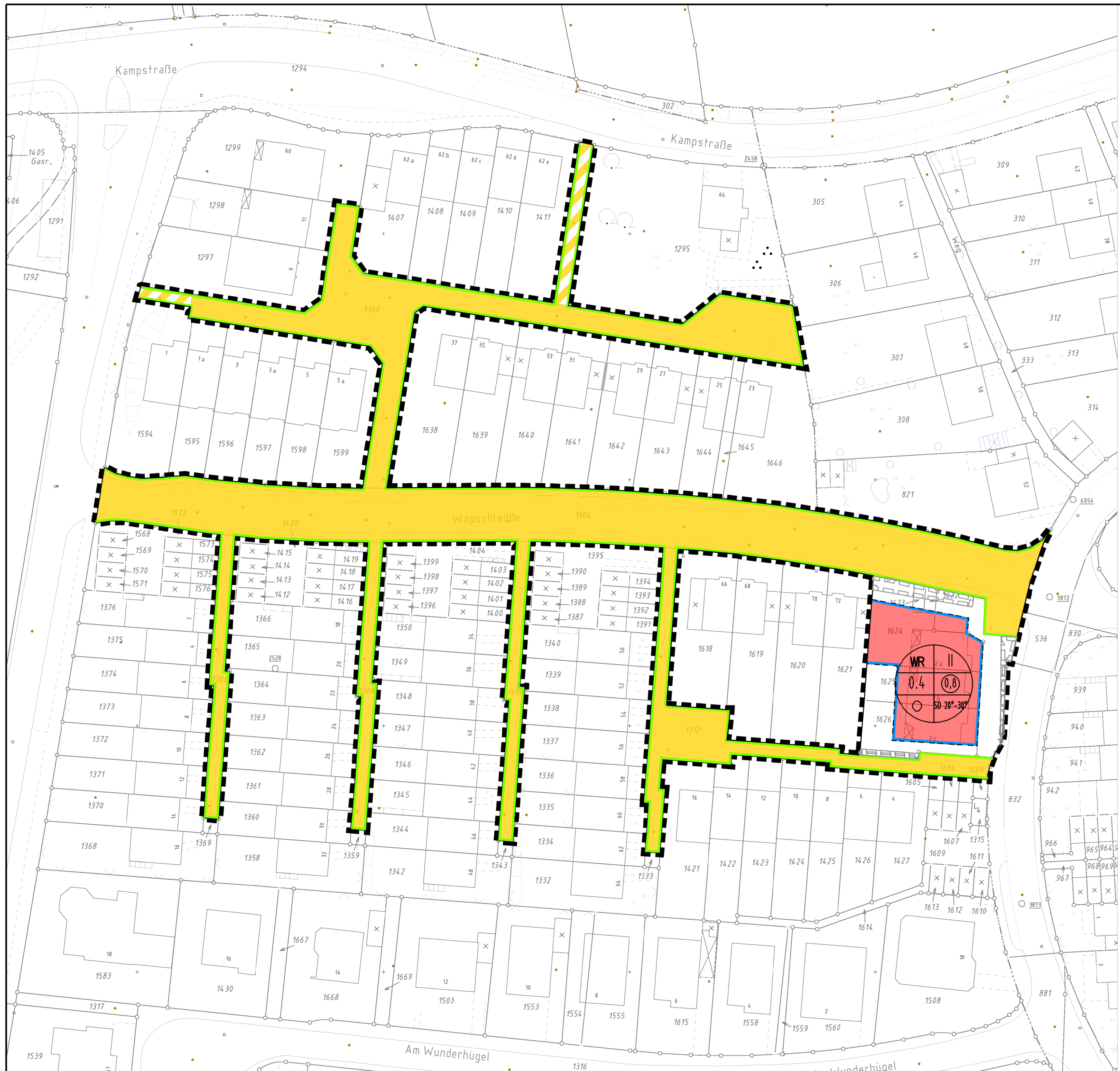




FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WR Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO

0,4 Grundflächenzahl

(0,8) Geschosflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

SD 20°-30° Dachform und Dachneigung

Bauweise, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Überbaubare Fläche des Reinen Wohngebietes

Baugrenze

Offene Bauweise

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen für Fußgänger und Radfahrer

Sonstige Planzeichen

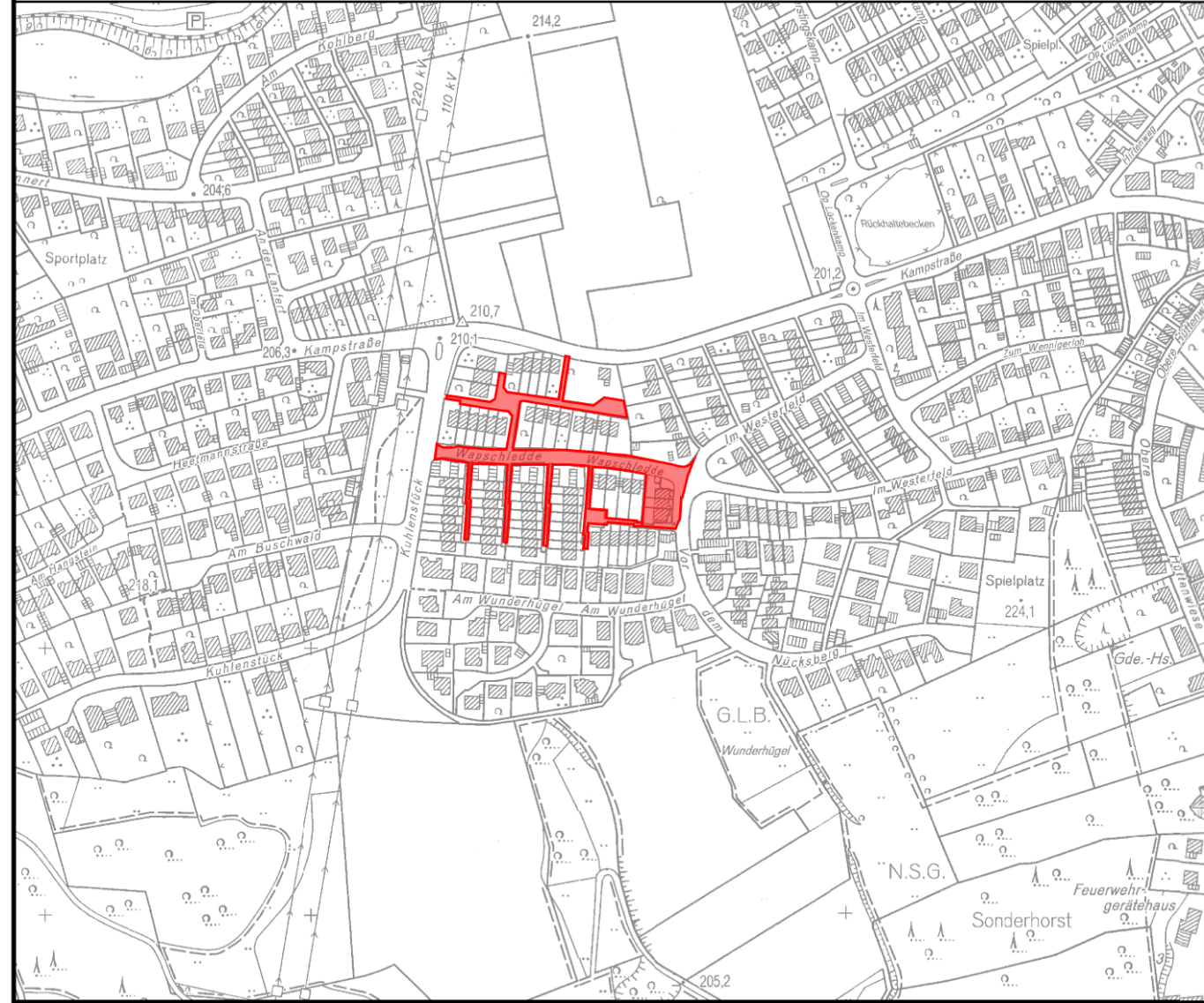
Mit Leitungsrechten zu Gunsten der Stadt Iserlohn zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

HINWEIS:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tienschen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern in der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Übersicht



Präambel

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 04.07.1994 (GV NW S.666) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 11.11.2008 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage für den Bebauungsplan ist §13a Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.12.2006.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3/91). Die Planunterlagen haben den Stand vom August 2008. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig.

Iserlohn, den 18.08.2008
Der Bürgermeister
I.A.

gez. Dodt

(Dodt)
Vern.-Rat

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 gem. §13a am 24.04.2007 beschlossen.

Iserlohn, den 25.08.2008
Der Bürgermeister

gez. Klaus Müller

Klaus Müller

Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 13 Abs.2 BauGB wurde der von der Aufstellung betroffenen Öffentlichkeit in der Zeit vom 01.09.2008 bis 02.10.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Iserlohn, den 20.10.2008
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Dr. Ahrens

(Dr. Ahrens)
Erster Beigeordneter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 138 auf der Grundlage der GO NW in Verbindung mit § 10 BauGB am 11.11.2008 als Satzung beschlossen.

Iserlohn, den 24.11.2008
Der Bürgermeister:

gez. Klaus Müller

Klaus Müller

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind gem. § 10 BauGB am 29.11.2008 bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 15.12.2008
Der Bürgermeister:

gez. Klaus Müller

Klaus Müller

Stadt Iserlohn



Bebauungsplan Nr. 138

6. Änderung gem. § 13a BauGB

Oestrich - Kühlenstück

Maßstab 1:500

